

RAK-WB: Aktualisierung des § 113,3

Hrsg. von der Arbeitsstelle für Standardisierung
Der Deutschen Bibliothek

Stand: 29. März 2006
URN: <urn:nbn:de:1111-20040721102>

Die Deutsche Bibliothek



Deutsche Nationalbibliothek



Seit dem 29. Juni 2006!
Online unter www.d-nb.de

© 2006

Die Deutsche Bibliothek (Deutsche Bücherei Leipzig, Deutsche
Bibliothek Frankfurt am Main, Deutsches Musikarchiv Berlin)

Aktualisierung des RAK-WB-Paragraphen 113,3

Die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken“, kurz „RAK-WB“ genannt, enthalten im Paragraphen 113 Aussagen zu Titeländerungen bei mehrbändigen Werken. Die Splitregelungen für Werke mit einem geplanten Abschluss (mehrbändig begrenzte Werke) sind unverändert geblieben. Die Splitregelungen für Werke ohne einen von vornherein geplanten Abschluss (fortlaufende Sammelwerke) werden an die ISBD(CR)-Splitregeln angepasst. Um den Eingriff in die RAK so geringfügig wie möglich zu gestalten, fiel unter verschiedenen Formulierungsalternativen die Entscheidung für eine Anpassung der Anmerkungen des § 113,3. Die notwendige Änderung der ZETA-Splitregeln E 221 der Zeitschriftendatenbank wird von der Staatsbibliothek zu Berlin auf der Homepage der Zeitschriftendatenbank (ZDB) veröffentlicht.

Die Einführung der ISBD(CR)-Splitregeln ist eine der Maßnahmen, die vom Standardisierungsausschuss und der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme Ende 2004 nach Abschluss des Projektes „Umstieg auf internationale Formate und Regelwerke (MARC21, AACR2)“ beschlossen wurden. Die International Standard Bibliographic Description for Serials and Other Continuing Resources (ISBD(CR)) wurde 2002 in einer revidierten Fassung veröffentlicht; ihre in mehrjähriger internationaler Harmonisierungsarbeit zwischen ISBD-, ISSN- und AACR-Gremien entstandenen Splitregeln werden weltweit angewendet. Mit der Einführung auch in Deutschland und Österreich wird nun eine Anwendungslücke geschlossen werden können, die hinderlich für Datenaustausch und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene war.

Eine Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Expertengruppe Formalerschließung, der Zeitschriftendatenbank, der Arbeitsgemeinschaft der Datenbankteilnehmer der ZDB (AGDBT) und der Arbeitsstelle für Standardisierung mitwirkten, erarbeitete 2005 im Auftrag des Standardisierungsausschusses unter Einbeziehung bereits vorhandener Unterlagen und Vorschläge anwendungsfähige Ergebnisse. Hierzu wurden Monografien-Fachleute einbezogen und die Vorschläge mit den Verbänden rückgekoppelt. Allen beteiligten Fachleuten sei für ihre Mitwirkung herzlich gedankt.

Der Standardisierungsausschuss hat in einem Umlaufverfahren im Frühjahr 2006 seine Zustimmung zu einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung erteilt.

Um einen doppelseitigen Druck bzw. Ausdruck der Aktualisierung zu ermöglichen, ist Seite 15 ebenfalls im Umfang enthalten. Diese Seite wird nur aus technischen Gründen mitgeliefert, es sind hier keine Änderungen vorgenommen worden.

i.A. Gudrun Henze
(Arbeitsstelle für Standardisierung Der Deutschen Bibliothek)

Im Mai 2006

§ 112

1. Ist die Vorlage eine fortlaufende Beilage (vgl. § 8,4) *ohne* eigenen Titel für diese, so erhält sie im allgemeinen eine eigene Einheitsaufnahme, wenn sie eine eigene durchlaufende Zählung der Teile hat. Die Bezeichnung der fortlaufenden Beilage wird dann Bestandteil der Sachtitel- und Verfasserangabe (vgl. §§ 126,3 und 135).
2. Ist die Vorlage eine fortlaufende Beilage *mit* eigenem Titel, so erhält sie im allgemeinen eine eigene Einheitsaufnahme, wenn sie eine eigene durchlaufende Zählung der Teile hat. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zum übergeordneten fortlaufenden Sammelwerk wird je nach Vorlage als Zusatz zum Sachtitel oder in einer Fußnote gemäß § 163,3,b angegeben.
3. Eine fortlaufende Beilage bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn sie von einer Bibliothek für unwichtig erachtet wird.
4. Die Angabe der Beilage kann in der Vorlage bestehen aus der Bezeichnung der Beilage, aus der Bezeichnung der Beilage und dem Titel des Gesamtwerkes oder aus der Bezeichnung der Beilage und ihrem eigenen Titel. Zusätzlich können weitere nur die Beilage betreffende Angaben genannt sein.
Eine fortlaufende Beilage kann als einfache oder hierarchisch gegliederte Beilage genannt sein. Jede Gliederungseinheit kann aus den oben genannten Angaben bestehen.
5. Haben die Teile einer fortlaufenden Beilage jeweils eigene Titel, so gelten die Bestimmungen von § 110 sinngemäß.

§ 113

1. Bei einem mehrbändigen Werk bildet im allgemeinen der erste bzw. der in der Bibliothek vorhandene früheste Band die Vorlage für die Einheitsaufnahme.
2. Haben in einem mehrbändigen Werk einzelne Bände oder Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so erhält im allgemeinen jeder Gesamttitel eine eigene Einheitsaufnahme.

Anm.: Zur Verknüpfung der verschiedenen Einheitsaufnahmen vgl. § 163,3.

Hat bei alten Drucken das mehrbändige Werk keine Bandzählung und keine Stücktitel, so erhält jeder Teil eine eigene Einheitsaufnahme ohne Bandaufführung. Wendungen, die das Erscheinen in mehreren Teilen anzeigen, werden als Bestandteil der Sachtitel- und Verfasserangabe aufgeführt.

3. Schwankt in den einzelnen Bänden eines mehrbändigen Werkes der Gesamttitel oder tritt in einzelnen Bänden eine geringfügige Änderung des Gesamttitels an nicht ordnungswichtiger Stelle auf oder

ist in den einzelnen Bänden eines mehrbändigen Werkes zum Teil der Name des Urhebers im Sachtitel enthalten und zum Teil zum Sachtitel zu ergänzen, so wird unter dem zuerst vorhandenen, dem am häufigsten vorkommenden, dem gebräuchlichsten oder dem Gesamttitel des letzten vorliegenden Bandes eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

Anm.1: Für mehrbändig begrenzte Werke gilt: Als ordnungswichtig im Sinne dieses Absatzes gelten in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist, die ersten sechs Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe) bzw. in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist, die ersten zwei Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe). Bei Körperschaftsnamen wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.

Anm. 2: Für mehrbändig begrenzte Werke gilt: Als geringfügig gelten u. a. Änderungen, die sich aus der Umstellung der hierarchischen Stufen eines enthaltenen Urhebernamenten ergeben oder die sich auf Angaben der Rechtsform oder Ortsangaben an dessen Ende oder auf Ordnungshilfen zur ersten Ordnungsgruppe des Sachtitels gemäß § 524 beziehen.

Anm. 3: Zur Angabe der nicht berücksichtigten Gesamttitel vgl. § 163,3.

Anm. 4: Zu Nebeneintragungen unter nicht berücksichtigten Gesamttiteln vgl. § 713,2 und 3.

Anm. 5: Für fortlaufende Sammelwerke sind Splitregeln der ISBD(CR) eingeführt worden. Detaillierte Ausführungsbestimmungen dazu s. ZETA E 221
<<http://www.zeitschriftendatenbank.de/downloads/pdf/e221.pdf>>.

4. Wie mehrbändig begrenzte Werke werden auch Ausgaben von Werken behandelt, die in Lieferungen erscheinen.

2.5 Die Einheitsaufnahme und ihre Bestandteile. Allgemeine Bestimmungen

2.5.1 Die Bestandteile der Einheitsaufnahme und ihre Gliederung

§ 114

Die Einheitsaufnahme enthält:

- a) die bibliographische Beschreibung der Vorlage in folgenden Gruppen und im allgemeinen in folgender Reihenfolge
1. Sachtitel- und Verfasserangabe
 - 1.1 Hauptsachttitel
 - 1.2 Zusätze zum Sachtitel, Angaben von Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen, Paralleltitel, Titel beigefügter Werke, Nebentitel
 - 1.3 Verfasserangabe

Anm: Zur Reihenfolge bei unterschiedlichen Sachtitel- und Verfasserangaben vgl. §§ 126; 136,4.